

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020
– Drucksache 16/8411**

Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 11 – Sonderpädagogische Bildungs- und Be- ratungszentren mit dem Förderschwer- punkt Lernen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 11 – Drucksache 16/8411 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
bei der sonderpädagogischen Bildung im Förderschwerpunkt Lernen
 1. für die Feststellung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
 - a) die Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens konsequent zu nutzen und zu dokumentieren, wie sich der Anteil von vereinfachten Verfahren in den Feststellungsverfahren insgesamt zahlenmäßig entwickelt;
 - b) für den Fall, dass es zu keiner erheblichen Erhöhung des Anteils der vereinfachten Verfahren kommt, die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik in einem Schulamtsbezirk pilotweise zu erproben und zu evaluieren bzw. zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Reduktion des Ressourcenaufwands im Bereich der Feststellungsverfahren zu erreichen;
 2. den Organisationserlass mit Blick auf eine Ressourcenberechnung im Förderschwerpunkt Lernen zu überarbeiten, welche die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in diesem Förderschwerpunkt berücksichtigt;

3. das Monitoring-Verfahren wie geplant flächendeckend durchzuführen und die Wirkung der vereinbarten schulamtsbezogenen Steuerungsmaßnahmen zu überprüfen;
4. im Rahmen der Entwicklung von IT-gestützten Datenblättern Indikatoren in Bezug auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die inklusiven Bildungsangebote aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit das IT-Verfahren Sonderpädagogische Fallarbeit (SPFA) zu einer elektronischen und datenschutzkonformen Schülerakte weiterentwickelt werden kann;
5. die im Schulgesetz als Grundsatz festgelegten Gruppenlösungen bei inklusiver, zieldifferenter Beschulung bei der Einrichtung von neuen inklusiven Bildungsangeboten umzusetzen;
6. dem Landtag bis zum 30. September 2022 über die Umsetzung der Maßnahmen und deren Wirkungen zu berichten.

22. 10. 2020

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:
Dr. Rainer Podeswa Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/8411 in seiner 61. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 22. Oktober 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Finanzen legte dar, Baden-Württemberg habe im Jahr 2015 das Sonder- bzw. Förderschulwesen grundlegend umgestaltet. Dadurch sei die Sonderschulpflicht entfallen, hätten die Erziehungsberechtigten ein Wahlrecht über die Form der Beschulung erhalten und sei die Inklusion als Aufgabe aller Schulen verankert worden.

Der Rechnungshof habe die sonderpädagogische Bildung im Förderschwerpunkt Lernen unter verschiedenen Aspekten betrachtet. Die Ergebnisse ließen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Die sonderpädagogische Diagnostik finde in einem zu zeitaufwendigen Verfahren statt. Durch eine stärkere Nutzung des vereinfachten Verfahrens könnten Lehrkräftressourcen gewonnen werden.

Die Lehrkräftebemessung basiere auf einem Verfahren, das bereits seit dem Schuljahr 2004/05 angewandt werde. Anstelle dieses veralteten Verfahrens müsse ein neues gefunden werden.

Das Kultusministerium habe ein Monitoring-Verfahren eingerichtet, um die steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen zu analysieren. Dieses Verfahren werde nicht überall angewandt und sei auszuweiten.

Benötigt werde ein einheitliches IT-gestütztes Qualitätsmanagement mit Steuerungskennzahlen. Ein solches existiere nicht. Das Kultusministerium setze bisher auf eine einzelfallbezogene, individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung. Die Frage laute, wie ein IT-Instrument flächendeckend und effizient eingesetzt werden könne.

Das Schulgesetz fordere bei zieldifferent zu beschulenden Schülerinnen und Schülern, inklusive Bildungsangebote gruppenbezogen zu organisieren. Dies sei bisher in der Primarstufe nur zu rund einem Drittel und in der Sekundarstufe zur Hälfte realisiert.

In der Schlussbemerkung seines Denkschriftbeitrags halte der Rechnungshof u. a. fest:

Insgesamt sieht der Rechnungshof die Kultusverwaltung und die Schulen auf dem richtigen Weg. Noch fehlt es an der Konsolidierung der unterschiedlichen Einzelmaßnahmen und dem einheitlichen Verwaltungshandeln über alle Regionen hinweg.

Der Rechnungshof habe als Konsequenz aus seiner Untersuchung einen Beschlussvorschlag unterbreitet (*Anlage*). Sie erachte die darin aufgeführten Empfehlungen als richtig und folge diesem Vorschlag. Dies gelte z. B. auch für die Anregung, die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik in einem Schulamtsbezirk pilotweise zu erproben.

Ein Abgeordneter der CDU dankte dem Rechnungshof, dass er auch die Lehrkräftebemessung insbesondere im Förderschwerpunkt Lernen aufgegriffen habe. Er merkte an, bisher sei die Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtschülerzahl und nicht anhand der Zahl derer erfolgt, die tatsächlich den betreffenden Bildungsgang besuchten. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen an der Gesamtschülerzahl habe sich deutlich erhöht. Vor diesem Hintergrund würden es sicher viele begrüßen, wenn in diesem Punkt dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs zufolge nachgebessert werde und die Schulen damit von vornherein über ausreichend Lehrkräfte verfügten, um den Förderschwerpunkt abdecken zu können.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, nach den Erhebungen des Rechnungshofs sei bei der Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Schuljahr 2018/19 nur in 4,5 % der Fälle das vereinfachte Verfahren angewandt worden. Er frage den Rechnungshof, ob für die Nutzung des vereinfachten Verfahrens ein quantitatives Ziel genannt werden solle.

Der Präsident des Rechnungshofs antwortete, der Rechnungshof würde gegenwärtig von einer Zielgröße abraten. Vielmehr müssten zunächst auch gewisse Versuche stattfinden. Deshalb habe der Rechnungshof auch vorgeschlagen, die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik pilotweise zu erproben, um Erfahrungen zu sammeln, wie sich der Ressourcenaufwand im Bereich der Feststellungsverfahren reduzieren lasse.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

12. 11. 2020

Dr. Podeswa

Anlage**Rechnungshof
Baden-Württemberg****Denkschrift 2020
Beitrag Nr. 11/Seite 120****Anregung****für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen****zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020
– Drucksache 16/8411****Denkschrift 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 11 – Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren
mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 16. Juli 2020 zu Beitrag Nr. 11 – Drucksache 16/8411 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
bei der sonderpädagogischen Bildung im Förderschwerpunkt Lernen
 1. für die Feststellung des Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
 - a) die Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens konsequent zu nutzen und zu dokumentieren, wie sich der Anteil von vereinfachten Verfahren in den Feststellungsverfahren insgesamt zahlenmäßig entwickelt;
 - b) für den Fall, dass es zu keiner erheblichen Erhöhung des Anteils der vereinfachten Verfahren kommt, die Zentralisierung der sonderpädagogischen Diagnostik in einem Schulamtsbezirk pilotweise zu erproben und zu evaluieren bzw. zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Reduktion des Ressourcenaufwands im Bereich der Feststellungsverfahren zu erreichen;
 2. den Organisationserlass mit Blick auf eine Ressourcenberechnung im Förderschwerpunkt Lernen zu überarbeiten, welche die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in diesem Förderschwerpunkt berücksichtigt;
 3. das Monitoring-Verfahren wie geplant flächendeckend durchzuführen und die Wirkung der vereinbarten schulamtsbezogenen Steuerungsmaßnahmen zu überprüfen;
 4. im Rahmen der Entwicklung von IT-gestützten Datenblättern Indikatoren in Bezug auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und die inklusiven Bildungsangebote aufzunehmen und zu prüfen, inwieweit das IT-Verfahren Sonderpädagogische Fallarbeit (SPFA) zu einer elektronischen und datenschutzkonformen Schülerakte weiterentwickelt werden kann;
 5. die im Schulgesetz als Grundsatz festgelegten Gruppenlösungen bei inklusiver, zieldifferenter Beschulung bei der Einrichtung von neuen inklusiven Bildungsangeboten umzusetzen;

6. dem Landtag bis zum 30. September 2022 über die Umsetzung der Maßnahmen und deren Wirkungen zu berichten.

Karlsruhe, den 19. August 2020

gez. Günther Benz

gez. Dr. Georg Walch